

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 31 (1960)

Heft: 5

Artikel: Wer schreibt, dem wird geschrieben

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-807769>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wer schreibt, dem wird geschrieben

Im Januar liessen wir eine Anzahl Heimleiter uns über ihre Erfahrungen mit dem Problem «*Kind und Tier im Erziehungsheim*» berichten. Ihre Ausführungen wurden von unsern Lesern, wie wir da und dort hören durften, mit Interesse und dankbar aufgenommen. Das schönste Echo jedoch kam aus einem Kinderheim in den Bergen. Der kantonale Gesundheitsinspektor hatte dem Heim Hund und Katze abgesprochen, weil er die Verantwortung für eine hygienisch einwandfreie Führung des Kindererholungsheimes nicht glauben tragen zu können. Anders dachten die Kinder; anders dachte vor allem die Heimleiterin, die vom erzieherischen Wert des Umganges mit Hund und Katze überzeugt war. Was tun? Wie schwach sind die Kräfte einer jungen Heimleiterin einer kantonalen Hoheitsperson gegenüber! Wie ein rettender Engel legte der Postbote die Januarnummer des «Fachblattes» ins Büro. Blitzartig erkannte die Heimleiterin die grosse Hilfe, die ihr da unerwartet geboten wurde. Das «Fachblatt» wurde dem wohlgesinnten Heimarzt, einem echten Freund der Kinder, in die Hand gedrückt, in der Hoffnung... Jawohl, Hoffnung lässt nicht zuschanden werden! Mit dem «Fachblatt», als einer überzeugenden Waffe in der Hand, erreichte der Heimarzt, dass auch der Gesundheitsinspektor kapituliert und — Hund und Katze im Heim verbleiben! —

Uns aber bleibt noch übrig, dieses freundliche Echo weiterzugeben, zugleich nochmals allen Mitarbeitern zum Thema «Kind und Tier» herzlich zu danken.

*

Wer schreibt, dem wird geschrieben! Die «*Ausreisser*»-Nummer, als Sonderheft im März erschienen, hat eine

gute Aufnahme gefunden. Nach der Lektüre stellte uns ein Mitglied eines Heimvorstandes die kurze Frage: «Und die *rechtliche Seite* des Ausreisser-Problems? Warum wird dazu von der ersten bis zur letzten Seite geschwiegen?»

Der Redaktor kratzte sich hinter dem Ohr: «Aha, hm, natürlich, man sollte, man könnte...»

Ein Knabe verunfallte auf der Flucht aus dem Heim, indem er während einer sehr kalten Nacht, er hatte sich verirrt, im Freien übernachten musste und sich schwere Erkältungen mit vorläufig noch nicht absehbaren, evtl. bleibenden Folgen zuzog. Grosses Geschrei der Eltern, die den Heimleiter verantwortlich und haftbar machen wollten, weil nach ihrer Auffassung nicht die notwendige Sorgfalt vorgekehrt worden war, die Flucht des Knaben zu verhindern.

Im vergangenen Jahr kam es in einem kantonalen Mädchenerziehungsheim sogar zu einem *Todesfall*, indem das junge Mädchen sich unerlaubterweise auf den Berg begab und über einen Felsen abstürzte. Auch hier waren «eigenartige Anstaltsfreunde» sofort im Bilde, dass natürlich ein schweres Versagen der Heimleitung vorliege. Erfreulicherweise hat dann aber die amtliche Abklärung die völlige Haltlosigkeit und perfide Gemeinheit dieser Anklage ergeben.

Wer schreibt, dem wird geschrieben! Der Redaktor bittet Heim- und Anstaltsleiter, zur gestellten Frage: «*Die rechtliche Seite des Ausreisserproblems*» Stellung zu nehmen, damit die gewünschte und notwendige Ergänzung zur März-Sondernummer erfolgen kann. Beiträge bitte bis 15. Juni an den Redaktor.

Der Brief als Hilfsmittel der Einzelfürsorge

Unter diesem Titel ist kürzlich, verfasst von Albrecht Wenger, an der Schule für soziale Arbeit Zürich eine *Diplomarbeit* herausgekommen, die es verdient, in weitem Kreisen bekanntgemacht zu werden und die auch bei der Pro Juventute-Bibliothek, Seefeldstr. 8, Zürich 8, ausgeliehen werden kann. Der Verfasser hat zu seiner Arbeit selbst den folgenden Auszug geschrieben:

In der Einzelfürsorge vollzieht sich der Kontakt vom Fürsorger zum Schützling mit Hilfe von drei Kommunikationsmitteln, dem Gespräch, dem Brief und dem Telephon. Das bedeutsamste Verbindungsmittel ist ohne Zweifel das Gespräch, für das eine erprobte Methodik besteht. Dagegen ist der Fürsorgerbrief bis heute nur wenig untersucht worden. Die vorliegende Arbeit ist ein Versuch, einige Grundzüge des Fürsorgebriefes, seine Wirksamkeit und Anwendungsmöglichkeiten, Vorzüge und Gefahren herauszuarbeiten. 90 Briefbeispiele aus der Praxis dienen als Material. Der Verfasser kommt zu folgenden Feststellungen:

1. Der Brief ist ein durchaus brauchbares Verbindungsmittel vom Fürsorger zum Schützling. Er wird allerdings meistens nur als «*Ersatzmittel*» verwendet, näm-

lich dann, wenn wegen Zeitmangels, grosser Distanzen oder aus andern Gründen ein Gespräch nicht möglich ist. Er vermag jedoch darüber hinaus um seiner spezifischen Eigenschaften willen auch als *eigenständiges Kommunikationsmittel* nützliche Dienste zu leisten. 2. Beim Fürsorgebrief sind unter andern folgende Tatsachen von Bedeutung: die Möglichkeit für beide Seiten, *ruhiger und präziser* zu überlegen, als dies im Gespräch möglich wäre; die im Vergleich zu einem Haus- oder Bürobisuch diskretere Wirkung; die visuell erfassbare Darstellung einer Mitteilung und die dadurch bei vielen Klienten erhöhte Wirksamkeit; schliesslich die Möglichkeit der wiederholten Lektüre. Diese Faktoren wirken sich in der Praxis überwiegend als Vorzüge aus. Ihnen sind die Nachteile und Gefahren gegenüberzustellen: die Unmöglichkeit, die Reaktion des Schützlings auf die Mitteilung augenblicklich, wenn überhaupt, zu kontrollieren; die Gefahr von Missverständnissen und Missbrauch; die, gemessen am persönlichen Gespräch, nur mittelbare Wirkung auf den Schützling. 3. Der Brief braucht nicht auf einfache, sachliche Mitteilungen beschränkt zu bleiben; er kann auch auf *persönliche Probleme* des Klienten eintreten, doch sollte er dies, wenn immer möglich, nur tun, wenn eine gute